



Landkreis
Börde

Fachdienst
Rechnungsprüfung

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**

	Seite
1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	3
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Gegenstand der Prüfung	4
2.3 Art und Umfang der Prüfung	4
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3 Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.4 Jahresabschluss	12
4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
4.1.6 Rechenschaftsbericht	14
4.1.7 Anhang	14
4.1.8 Anlagen	15
4.2 Inventur, Inventar	16
4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)	16
4.4 Maßnahmebezogene Prüfung	17
5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	21
Anlagen zum Prüfbericht	
1 Vermögensrechnung zum 31.12.2016	
2 Ergebnisrechnung 2016	
3 Jahresabschlussanalyse	
4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 31.12.2016	

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde der Rechnungsprüfung im September 2018 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 05.11.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang. Die Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 der Gemeinde müssen noch erfolgen. Hier gilt zu beachten, dass die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse (JAB 2013 und 2014) erst im September bzw. November (JAB 2015) in der Verbandsgemeinde vorlagen.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2016 erfolgte keine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresüberschuss von 86,5 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 53,4 T€ verbessert. Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu Ertragsausfällen i.H.v. 3,3 Mio €. Nur durch die erhebliche Aufwandsminderung war es möglich, eine haushaltsmäßige „Schieflage“ zu vermeiden.
- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2016 gesichert.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 231,2 T€.
- Die FAG-Rückstellungen werden mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 entsprechend gegen Eigenkapital korrigiert.
- Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Die Verpflichtung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen ergibt sich aus § 118 Abs. 2 KVG LSA.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO lediglich in Bezug auf die Korrektur der FAG-Rückstellungen zum 31.12.2018 dargestellt.

Mit dem Ausweis von Rückstellungen und den Angaben im Anhang zu möglichen künftigen Verpflichtungen sind bereits wichtige Informationen zu möglichen direkten haushaltswirtschaftlichen Risiken gegeben. Insoweit muss der Rechenschaftsbericht solche Risiken benennen, die unmittelbar auf die Haushaltswirtschaft Auswirkungen haben können. Dies können z.B. zu erwartende steuerpolitische Entscheidungen oder angekündigte neue Aufgaben und Ausgabenverpflichtungen sein. Im Rechenschaftsbericht ist aber auch auf solche Risiken einzugehen, die die ökonomische Basis der Gemeinde gefährden können.

Umgekehrt können selbstverständlich auch Chancen herausgestellt werden, die die Entwicklung der Gemeinde positiv beeinflussen können (z.B. Ansiedlung von Unternehmen, neue Verkehrserschließung etc.).

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte aus dem Vorjahr wurden im Jahresabschluss 2016 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2016 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abgeschrieben bzw. als Aufwand gebucht. Hier wurde § 40 Abs. 2 KomHVO nicht beachtet. Hiernach können (Wahlrecht) bewegliche Vermögensgegenstände bis 150 € sofort als Aufwand gebucht werden. (Es gilt zu beachten, dass die Ausübung des Wahlrechts in einer Dienstanweisung zu regeln ist.) Darüber hinaus sind die beweglichen Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer in einem Sammelposten zu erfassen, der über 5 Jahre abzuschreiben ist.

3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Gemeinderat am 25.01.2016 beschlossen und am 05.02.2016 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2016 wies für das Jahr 2016 ein Jahresergebnis i.H.v. 33,1 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 16.03.2016 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 bis spätestens Ende des Jahres 2016 vorzulegen ist,
- im Vorbericht zum Haushaltsplan Darstellungen von Entwicklungen oder finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre fehlen. Insbesondere ist bei den in erheblichen Größenordnungen geplanten Baumaßnahmen eine Darstellung der zu erwartenden Folgekosten im Vorbericht aufzunehmen.
- die nach § 6 Nr. 2 GemHVO geforderte Darstellung, insbesondere welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, nicht Bestandteil des Vorberichtes sind.
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind,
- für die veranschlagten Zuschüsse für laufende Zwecke an die evangelische Kirchengemeinde i.H.v. 12,0 T€ soll sich die Gemeinde in einem entsprechenden Bewilligungsbescheid die Prüfung der ordentlichen Verwendung des Zuschusses vorbehalten. Die Prüfung hat das FD Rechnungsprüfung des LK vorzunehmen.
- Auf die Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften wurde verwiesen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Februar 2018 geprüft und uneingeschränkt bestätigt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 bis 31.12.2016 ist abgeschlossen. Für diese Jahresabschlüsse wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bewilligungsbescheid (Zuwendung an die kirchliche Gemeinde) wurde eingesehen. Der Bescheid enthält ein uneingeschränktes Prüfungsrecht u.a. für Gemeinde und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Eine Prüfung des Verwendungsnachweises für diese Zuwendung erfolgte durch den FD Rechnungsprüfung nicht.

Auf die Ausführlichen Anmerkungen in Bezug auf die Baumaßnahmen: Erweiterung Fahrzeughalle/ Sanitärtrakt Feuerwehr Heinrichsberg und Außenanlage einschließlich Spielplatz Kindertagesstätte OT Loitsche wird aufgrund der Änderungen im KVG LSA vom 22.06.2018 (§ 92 – Eigentum) kein Bezug mehr genommen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung i.H.v. 2.974.300 € für das Planjahr 2017 im Produkt 365140 - Kita OT Loitsche (474,3 T€) für die „Energetische Sanierung – Stark III“ und Produkt 424100 Eigene Sportstätten für die Baumaßnahme „Neubau Sportzentrum“ (2,5Mio €) festgesetzt.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 4 vom 26.04.2016 bekannt gegeben.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushaltssatzung 2016 die folgende Wertgrenze festgelegt:

- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

*Die Gemeinde hat jedoch **keine** Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen und somit eine Nachtragssatzung zu erlassen ist und ab wann eine Leistung als geringfügig bei bisher nicht veranschlagten Investitionen im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG anzusehen ist.*

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 erstmals in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden Deckungskreise eingerichtet und einige Zweckbindungsvermerke angebracht.

Es wird empfohlen, weitere Möglichkeiten der flexibleren Haushaltsführung zu prüfen und ggf. einzurichten, um künftig das aufwendigeungsverfahren in Bezug auf die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen vermeiden zu können.

Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Innerhalb des Budgets sind, sofern der Haushaltsplan nichts anderes festlegt, die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Budgetierung wird im Haushalt der Gemeinde nicht angewendet. Hierfür liegen die organisatorischen Voraussetzungen in der Verwaltung noch nicht vor. Es ist derzeit noch nicht gewährleistet, dass nur ein Sachbearbeiter für ein Budget (Produkt) verantwortlich ist.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2016 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Vorjahres wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2016 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut. Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nicht.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **5,0 T€** übersteigt. Als „Unerheblich“ gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

Anhand der Anträge war zu erkennen, dass in sehr vielen Fällen die Bürgermeisterin Aufträge ausgelöst hat, ohne durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob Haushaltsmittel vorliegen. Somit konnte erst nach Vorlage der Rechnungen in der Verwaltung festgestellt werden, dass Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen und entsprechende Anträge auf Zustimmung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen gestellt werden. Allerdings konnte in diesen Fällen die Unabweisbarkeit nicht begründet werden. Diese wurden von der Bürgermeisterin genehmigt.

Es gilt zu beachten, dass die Unabweisbarkeit nicht allein deswegen vorliegt, weil der/die Bürgermeister(in) Aufträge erteilt und Rechnungen vorlegt.

Diese Vorgehensweise gilt es daher zu beanstanden.

*Im Aufwandskonto 5255 – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens – haben sich Mehrausgaben i.H.v. 8.779,96 € ergeben, die **nicht** durch entsprechende Anträge und Angabe einer Deckungsquelle gedeckt waren. Die Mehraufwendung /-Auszahlung ergab sich durch Umbuchung vom Bilanzkonto BGA. Hier wurden zwar überplanmäßige Auszahlungen beantragt; jedoch enthält der Antrag keine genaue Angabe, durch welche Anschaffungen Mehrauszahlungen entstehen.*

Dennoch kann auf einen Antrag auf Zustimmung der Mehraufwendungen im Kto. 5255 nicht verzichtet werden, weil die angegebenen Deckungsquelle (Bilanzkonto) nur Auswirkungen auf die Finanzrechnung und nicht auf die Ergebnisrechnung hat.

In den übrigen Fällen war die Deckung der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen - soweit im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung feststellbar, generell gegeben.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in den überwiegenden Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

Gemäß dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 15 zu § 45 KomHVO muss in der Teilergebnisrechnung der fortgeschriebene Planansatz ausgewiesen werden. Dieser umfasst den Ansatz im Haushaltsplan, bei Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes dessen Ansätze, die übertragenen Ermächtigungen sowie die Ansätze für über- und außerplanmäßige Erträge und bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen. In den Teilergebnisrechnungen 2016 wurde nicht der fortgeschriebene Haushaltsansatz dargestellt. Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden bei der Fortschreibung des Planansatzes nicht berücksichtigt.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals wird ungenügend eingegangen.*** (Siehe auch Ausführungen in Pkt. 3.1.2)

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Der Anhang ist als solcher zu kennzeichnen, um ihn von den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses

abzugrenzen. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet. Vielmehr legt die Verwaltung einen Bericht mit dem Jahresabschluss vor, der inhaltlich überwiegend zum Teil Rechenschaftsbericht und zum Teil Anhang sein soll. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Auch sind Angaben/ Informationen im Anhang zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens notwendig, da aktuelle Anweisungen (Inventurrichtlinien) nicht vorliegen.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl.LSA Nr. 44/2016 bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2016 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21 und 22) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz). Darüber hinaus erfolgte für die im Haushaltsjahr 2016 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände die Meldung anhand von Erfassungsbögen (Zu-, Abgang/ Umsetzungen).

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2016 noch nicht vollständig an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte bisher nicht.

4.4 Maßnahmenbezogene Prüfung

4.4.1 Vergabe 2016

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leitungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Hj. 2016 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Wiederherstellung ländlicher Wegebau „Zum Seegraben“ (Hj. 2015 – 2016)
- Sanierung Schmiedeweg, Gehweg, Beleuchtung (Hj. 2014 – 2016)
- Fahrbahnreparatur Triftstraße (Hj. 2015 – 2017)

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Einzelfallprüfung

Nachstehend eine stichprobenweise Prüfung von Einzelmaßnahmen, die ohne finanzielle Mittel Dritter realisiert wurden.

Dorfgemeinschaftshaus OT Loitsche 5731100.0961000

Für Baumaßnahmen am Dorfgemeinschaftshaus im OT Loitsche waren im Hj. 2016 im Plan 250,0 T€ veranschlagt. Zur Fortführung im Hj. 2017 stand ein Betrag von 55,0 T€ zur Verfügung.

Bauleistungen

Folgende Bauleistungen kamen im Hj. 2016 zur Ausführung:

- Fliesenarbeiten
- Außenanlagen
- Tischlerarbeiten Hoftor
- Anpassung Bodenbelag
- Elektroarbeiten
- Zimmerer (Rückbau Trockenbauverkleidung)
- Metallbau (Einhausung Klimagerät)

Bei diesen Leistungen handelt es sich ausschließlich um Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung für Aufzug und Klimatechnik stehen, aber eher von geringer finanzieller Bedeutung für die Gemeinde sind. Eine Prüfung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Im Rahmen des JAB 2016 erfolgt eine Prüfung der nachstehenden drei Gewerke

Lüftungstechnische Anlagen

- Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden drei Unternehmen am Vergabeverfahren beteiligt. Der Zuschlag ging auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 62.161,04 €.
- Nach Zustimmung durch den GR folgte die schriftliche Auftragserteilung in gleicher Höhe.
- **Zu beanstanden** ist der fehlende Vergabevermerk ebenso wie die nicht durchgeführte Angebotskennzeichnung.
- Aufgrund abweichender Vor-Ort-Bedingungen gegenüber der ausgeschriebenen Position wurde vom AN ein Nachtrag i.H.v. 10.915,11 € eingereicht. Dieser wurde vom Planer hinsichtlich seiner Erfordernisse bestätigt und durch die Bürgermeisterin auf dem NT-Angebot beauftragt. Eine Nachtragsvereinbarung wurde nicht geschlossen. Weitere Erläuterungen, wieso dieser doch erhebliche Nachtrag erforderlich war, fehlten in den Unterlagen.
- Schlussgerechnet wurde die erbrachte Leistung am 05.05.2017 i.H.v. 70.443,47 € ohne Beanstandungen. Als Sicherheit für die Gewährleistung wurde eine Bürgschaft i.H.v. 3.707,57 € hinterlegt.
- Die Abnahme fand am 04.05.2017 mängelfrei statt.

Erweiterter Rohbau Aufzug

- Für den Anbau des Aufzuges im Hj. 2016 wurden in Beschränkter Ausschreibung 4 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von den 3 eingegangenen Angeboten ging, nach Prüfung und Wertung durch den Planer, der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
- Nach Zustimmung des GR folgte die schriftliche Beauftragung i.H.v. 47.754,05 €. Ein Vergabevermerk **fehlte** auch hier in den Unterlagen.
- Lt. Aktenlage wurden zwar keine Nachträge für Mehr- bzw. Zusatzleistungen unterbreitet, jedoch abgerechnet mit dem Hinweis, dass die zusätzlichen Leistungen i.H.v. rd. 25,5 T€ auf einer Baubesprechung festgelegt wurden. Korrekt wäre die Unterbreitung eines Nachtrages durch den AN gewesen, um die entstehenden Mehrkosten planen zu können.
- Schlussgerechnet wurde die Leistung erst im Hj. 2018 i.H.v. 71.647,51 €. Ein Abnahmeprotokoll **fehlte** in den Unterlagen.

Einbau eines Aufzugs

- Für den Bau der Aufzugsanlage lagen nach Beschränkter Ausschreibung 2 wertbare Angebote vor. Auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 36.176,00 € wurde, nach zustimmender Beschlussfassung des GR, am 06.04.2016 der Zuschlag erteilt.
- Mit Datum vom 04.11.2016 wurde ein Nachtragsangebot i.H.v. netto 475,00 € unterbreitet für die Zugangsbeschränkung zum Aufzug. Hierin enthalten waren ein zusätzlicher Schlüsselschalter zum Abschalten des Aufzuges sowie die Programmierung einer Parkfunktion zum Blockieren der Außenhaltestelle. Dies verhindert, dass gewaltsame Eindringen über den Aufzug in das Gebäude.
- Die Abrechnung erfolgte i.H.d. beiden Auftragssummen ohne Feststellungen. Mit der SR wurde eine Bürgschaft i.H.v. 1.808,80 € hinterlegt.
- Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgte durch den TÜV Rheinland und wurde entsprechend bescheinigt.

Die Gesamtkosten für diese Baumaßnahme betragen 180.466,06 € im Hj. 2016 und 27.718,36 € im Hj. 2017.

Sanierung Stendaler Straße

541100.522100

Im Plan 2016 waren für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (541100.522100) 150,0 T€ für Sanierungsmaßnahmen veranschlagt. Lt. Beschluss vom 23.05.2016 war diese Maßnahme mit 70,0 T€ veranschlagt.

Die Maßnahme erstreckte sich über 2 Haushaltsjahre beginnend mit der Ausschreibung im Hj. 2016 bis hin zur Abrechnung in 2017. Im Plan 2017 waren für Unterhaltungsarbeiten 140,0 T€ geplant.

Bauleistungen

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen Fahrbahn und Gehweg in der Bahnhofsstraße vom Ende des 1. BA (geprüft im JAB 2015 siehe Bericht).

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit einer Beteiligung von 5 Unternehmen (in 2016). Drei Firmen gaben termingerecht ein Angebot ab. Aufgrund unvollständiger Vergabeunterlagen wurde ein Bieter von der Wertung ausgeschlossen.

Von den verbleibenden zwei Bietern ging der Zuschlag an den wirtschaftlichen Bieter mit einer geprüften Angebotsendsumme von 87.918,62 €. Die entsprechende Beschlussfassung des GR lag vor.

Abgerechnet wurde in 2017 wie folgt:

1. AR vom 31.03.2017	46.875,77 €
2. AR vom 24.04.2017	32.047,42 €
SR vom 12.06.2017	7.755,60 €

Die erforderlichen Leistungsnachweise waren allen Rechnungen in Form von Massenermittlungen und Aufmaßblättern beigelegt. Die stichprobenweise Prüfung ausgewählter Rechnungspositionen ergab keine Beststellungen. Geprüft wurden die abgerechneten Mengenansätze sowie die angebotenen Einheitspreise.

Die Abnahme fand am 18.05.2017 statt. Festgestellte Mängel waren termingerecht zu beseitigen.

Planungsleistungen

Die Planungsleistungen wurden vom Büro WSTC gemäß Vertrag vom 21.12.2016/09.02.2017 erbracht.

Der zu erbringende Leistungsumfang war genau im Vertrag dokumentiert und mit Stundenanzahl und Stundensätzen festgelegt. Das vereinbarte Honorar betrug einschließlich einer NK-Pauschale von 5 % insgesamt 8.815,22 €.

Abgerechnet wurde nach Zeitaufwand i.H.v. 9.102,61 €. Die erforderliche Nachweisführung wurde erbracht. Es ergaben sich keine Feststellungen.

4.4.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 35120000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2014 betrug 0,00 €. Bestandsverändernde Zugänge waren im Hj. 2016 nicht zu buchen.

4.4.3 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, überwiegend nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 31. Dezember 2016 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2016 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Haldensleben, den 09.11.2018

Geprüft am :09.11.2018.....
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in:



Gallert
Fachdienstleiterin


Mages
Prüferin

gez. Oelze
Technische Prüferin

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2016

Anlage 1

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

AKTIVA

	Euro	31.12.2016 Euro	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.009.020,00	1.105,4
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	515.521,70		512,4
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	5.183.421,76		3.087,5
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	3.244.056,33		2.843,1
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	125.728,00		129,5
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	68.270,00		84,9
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.661,00		160,4
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	633.364,24		1.893,3
		9.917.026,03	8.711,1
III. Finanzanlagevermögen			
1. Rechte an Sondervermögen			0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden			0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	60.274,86		60,3
5. Ausleihungen	0,00		224,3
		60.274,86	284,6
B. II. Umlaufvermögen			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	93.000,00		93,0
1. öffentlichrechtliche Forderungen	25.131,72		37,60
2. privatrechtliche Forderungen	1.975,64		1,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.070,00		0,0
		121.177,36	131,6
III. Kreditinstituten und Schecks		7.335.889,50	10.067,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten		387,37	0,4
		18.443.775,12	20.301,0

PASSIVA

	Euro	31.12.2016 Euro	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	9.101.553,67		9.101,6
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	968.093,86		696,2
II. Jahresergebnis	86.452,32		271,9
		10.156.099,85	10.069,6
B. Sonderposten			
I. Sonderposten aus Zuweisungen	1.881.388,00		1.010,5
II. Sonderposten aus Beiträgen	510.735,00		482,0
III. Sonderposten aus Anzahlungen	0,00		350,0
III. Sonstige Sonderposten	0,00		0,0
		2.392.123,00	1.842,5
C. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00		0,0
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00		0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00		0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit	0,00		0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG	5.572.867,00		7.832,3
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00		0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	7.500,00		7,5
		5.580.367,00	7.839,8
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	242.551,32		473,7
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit	0,00		0,0
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.667,18		12,8
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,0
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	62.855,35		61,3
		313.073,85	547,8
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.111,42	1,3
		18.443.775,12	20.301,0

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2016

Anlage 1

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2016 Euro	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.009.020,00	1.105,4
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	515.521,70		512,4
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	5.183.421,76		3.087,5
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	3.244.056,33		2.843,1
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	125.728,00		129,5
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	68.270,00		84,9
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.661,00		160,4
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	633.364,24		1.893,3
		9.917.026,03	8.711,1
III. Finanzanlagevermögen			
1. Rechte an Sondervermögen			0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden			0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	60.274,86		60,3
5. Ausleihungen	0,00		224,3
		60.274,86	284,6
B. II. Umlaufvermögen			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	93.000,00		93,0
1. öffentlichrechtliche Forderungen	25.131,72		37,60
2. privatrechtliche Forderungen	1.975,64		1,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.070,00		0,0
		121.177,36	131,6
III. Kreditinstituten und Schecks		7.335.889,50	10.067,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten		387,37	0,4
		<u>18.443.775,12</u>	<u>20.301,0</u>

	Euro	31.12.2016 Euro	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	9.101.553,67		9.101,6
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	968.093,86		696,2
II. Jahresergebnis	86.452,32		271,9
		10.156.099,85	10.069,6
B. Sonderposten			
I. Sonderposten aus Zuweisungen	1.881.388,00		1.010,5
II. Sonderposten aus Beiträgen	510.735,00		482,0
III. Sonderposten aus Anzahlungen	0,00		350,0
III. Sonstige Sonderposten	0,00		0,0
		2.392.123,00	1.842,5
C. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00		0,0
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00		0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00		0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit	0,00		0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG	5.572.867,00		7.832,3
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00		0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	7.500,00		7,5
		5.580.367,00	7.839,8
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	242.551,32		473,7
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit	0,00		0,0
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.667,18		12,8
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	62.855,35		61,3
		313.073,85	547,8
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.111,42	1,3
		<u>18.443.775,12</u>	<u>20.301,0</u>

Ergebnisrechnung 2016
der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

	fortgeschr. HA 2016	Ergebnis 31.12.2016	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	5.773.800,00 €	2.432.284,66 €	-3.341.515,34 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	303.600,00 €	132.027,63 €	-171.572,37 €
Transfererträge			0,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.200,00 €	9.857,47 €	2.657,47 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	106.500,00 €	133.855,74 €	27.355,74 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen			0,00 €
sonstige ordentliche Erträge	161.600,00 €	131.739,66 €	-29.860,34 €
Bestandsveränderungen			0,00 €
Finanzerträge	34.600,00 €	217.417,00 €	182.817,00 €
aktivierte Eigenleistungen			
Summe Ordentliche Erträge	6.387.300,00 €	3.057.182,16 €	-3.330.117,84 €
Personalaufwendungen	256.100,00 €	230.061,20 €	-26.038,80 €
Vorsorgeaufwendungen			0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	687.400,00 €	229.025,93 €	-458.374,07 €
Transferaufwendungen, Umlagen	4.748.300,00 €	1.908.051,76 €	-2.840.248,24 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	135.200,00 €	133.684,27 €	-1.515,73 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.800,00 €	11.778,33 €	4.978,33 €
bilanzielle Abschreibungen	520.400,00 €	458.128,35 €	-62.271,65 €
Summe ordentliche Aufwendungen	6.354.200,00 €	2.970.729,84 €	-3.383.470,16 €
Ordentliches Ergebnis	33.100,00 €	86.452,32 €	53.352,32 €
außerordentliche Erträge		0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	
JAHRESERGEBNIS	33.100,00 €	86.452,32 €	

ANLAGE ZUM PRÜFBERICHT

Jahresabschlussanalyse

1. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital)

Anlagedeckungsgrad

Der Deckungsgrad I (1. Grades) gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen. Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben.

Der Anlagedeckungsgrad I liegt zum 31.12.2016 bei 114,2 % (Vorjahr 117,9 %)
Der Anlagedeckungsgrad II liegt zum 31.12.2014 bei 130,5 % (Vorjahr 160,6 %)

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2016 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 40,4 % (Vorjahr 50,2 %) als sehr gut zu bezeichnen.

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2016 eine Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten von 1,2 % (Vorjahr 1,6 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Bezugnehmend auf das gesamte Fremdkapital verringerte sich der Verschuldungsgrad gegenüber dem Vorjahr von 41,0 % auf 32,0 %.

2. Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2016 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 86,5 T€ (Vorjahr 271,9 T€) erwirtschaftet. Somit verringerte sich der Jahresüberschuss zum 31.12.2016 um 185,4 T€.

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Ordentliche Erträge	3.057.182,16 €	6.093.281,97 €
Ordentliche Aufwendungen	2.970.729,84 €	5.821.414,58 €
Ordentliches Ergebnis	86.452,32 €	271.867,39 €

Im ordentlichen Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit einer Kommune sichtbar. Das positive Ergebnis zeigt auf, dass alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt sind. Die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, d.h. die planmäßigen Abschreibungen (458,1 T€) wurden im Haushaltsjahr 2016 in voller Höhe erwirtschaftet.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (79,6 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2016	Anteil	Stand 31.12.2015	Anteil
Steuern und ähnliche Abgaben	2.432.284,66 €		5.790.067,58 €	
Grundsteuer A	22.728,61 €	0,9 %	24.164,62 €	0,4 %
Grundsteuer B	570,10 €	0,0 %	59.651,48 €	1,0 %
Gewerbesteuer	1.938.535,18 €	79,7 %	5.238.533,98 €	90,5 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	320.646,37 €	13,2 %	312.460,05 €	5,4 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	147.202,90 €	6,1 %	152.621,10 €	2,6 %
Hundesteuer	2.601,50 €	0,1 %	2.636,35 €	0,0 %

Die Verringerung der Erträge aus der Grundsteuer resultiert aus der Änderung der in § 5 der Haushaltssatzung geregelten Steuerhebesätze:

Grundsteuer A	Verringerung des Hebesatzes von 271 v.H. auf 250 v.H.
Grundsteuer B	Verringerung des Hebesatzes von 100 v.H. auf 0 v.H.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 3.358 T€. Diese Verringerung war im Wesentlichen auf geringere Erträge aus der Gewerbesteuer (-3.300 T€) zurückzuführen.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2016 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich zu 4,3 % (Vorjahr 0,4%) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 7,7 % (Vorjahr 2,8 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Die Personalaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 65,5 T€ (=39,8 %) auf 230,1 T€.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 7,7 % (Vorjahr 6,3 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Die Sach- und Dienstleistungen verringerten sich zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 140 T€ (= 37,9 %) auf 229 T€.

Die Veränderung bei den Sach- und Dienstleistungen zum 31.12.2016 begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der Aufwendungen für die Unterhaltung.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 64,2 % (Vorjahr 82,9 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2016	ANTEIL an		HJ 2015	ANTEIL an	
		Transf.A	ord.Aufw		Transf.A	ord.Aufw
Zuweisungen lfd. Zwecke	130.638,76 €	6,8 %	4,4 %	271.553,03 €	5,6 %	4,7 %
Gewerbesteuerumlage	339.661,00 €	17,8 %	11,4 %	594.408,97 €	12,3 %	10,2 %
Allg. Uml. an Land/ Nachz aus Soli	538.271,00 €	28,2 %	18,1 %	521.970,00 €	10,8 %	9,0 %
Kreisumlage	1.961.997,00 €	102,8 %	66,0 %	1.846.208,00 €	38,3 %	31,7 %
VbG Umlage	1.196.954,00 €	62,7 %	40,3 %	1.229.700,42 €	25,5 %	21,1 %
Finanzkraftumlage			0,0 %		0,0 %	0,0 %
Zuf. / Verrechn FAG Rückst	-2.259.470,00 €	-118,4 %	-76,1 %	362.677,58 €	7,5 %	6,2 %
	1.908.051,76 €	100,0 %	64,2 %	4.826.518,00 €	100,0 %	82,9 %

Die Transferaufwendungen gesamt verringerten sich zum Vorjahr um 2.918 T€. Die wesentlichsten Abweichungen zum Vorjahr ergaben sich bei der Zuführung/ Verrechnung der FAG Rücklage.

3. Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip),

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.257.500,00 €	2.934.861,53 €	-3.322.638,47 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.833.800,00 €	4.764.232,40 €	-1.069.567,60 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	423.700,00 €	-1.829.370,87 €	-2.253.070,87 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.293.200,00 €	675.195,52 €	-618.004,48 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.562.600,00 €	1.579.449,51 €	-4.983.150,49 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.269.400,00 €	-904.253,99 €	4.365.146,01 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	423.700,00 €	- 1.829.370,87 €	- 2.253.070,87 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.269.400,00 €	- 904.253,99 €	4.365.146,01 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 4.845.700,00 €	- 2.733.624,86 €	2.112.075,14 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verringerte sich zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 2.803 T€. Er beträgt zum 31.12.2016 -1.829 T€. Somit wurden in der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können.

Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität mindestens den Abschreibungen und damit den Reinvestitionen entsprechen.

Der Mindestbetrag war nicht vorhanden. Die Höhe der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 betrug 458 T€.

Der Fehlbetrag aus der Verwaltungstätigkeit (-1.829 T€) und der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit (-904 T€) führten dazu, dass die vorhandenen liquiden Mittel eingesetzt werden. Dies führte dazu, dass der Finanzmittelfehlbetrag sich gegenüber dem Vorjahr deutlich (um 3,1 Mio €) erhöhte.

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	70.400,00 €	224.320,08 €	153.920,08 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	231.300,00 €	231.157,82 €	-142,18 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-160.900,00 €	-6.837,74 €	154.062,26 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 4.845.700,00 €	- 2.733.624,86 €	2.112.075,14 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 160.900,00 €	- 6.837,74 €	154.062,26 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-5.006.600,00 €	-2.740.462,60 €	2.266.137,40 €

Im Haushaltsjahr 2016 wurden die Ausleihungen in voller Höhe zurückgezahlt. Darüber hinaus wurde ein Kredit vollständig getilgt. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus:

	Einzahlung HJ 2016	Tilgung HJ 2016	Saldo 31.12.2016
Kredite für Investitionen lfd. HHJ	- €	231.157,82 €	- 231.157,82 €
davon: Umschuldung:		- €	
ordentliche Tilgung		99.678,33 €	
Tilgung Restschuld		131.479,49 €	
Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinde	224.320,08 €		224.320,08 €
davon: ordentliche	70.305,02 €		
außerordentliche Rückflüsse	154.015,06 €	101.590,15 €	
	224.320,08 €	231.157,82 €	- 6.837,74 €

Fremde Finanzmittel

Der Saldo aus fremden Finanzmitteln erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 23,6 T€.

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	19.643,06 €	19.643,06 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	11.131,72 €	11.131,72 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	8.511,34 €	8.511,34 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-5.006.600,00 €	-2.731.951,26 €	2.274.648,74 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	10.067.841,00 €	10.067.840,76 €	-0,24 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.061.241,00 €	7.335.889,50 €	2.274.648,50 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		7.335.889,50 €	7.335.889,50 €

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2016 nicht aus, um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand Finanzmitteln verringerte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio €. Gegenüber dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 verringerte sich der Finanzmittelbestand um 4,9 Mio €.

ANLAGE ZUM PRÜFBERICHT

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2016

AKTIVSEITE

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Anlagevermögen		
<u>Zusammensetzung:</u>	10.101.158,42 €	10.986.320,89 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.105.388,00 €	1.009.020,00 €
Sachanlagevermögen	8.711.175,48 €	9.917.026,03 €
Finanzanlagevermögen	284.594,94 €	60.274,86 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 59,6 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 90,3 % aus dem Sachanlagevermögen, zu 9,2 % aus dem Immateriellen Vermögen und zu 0,5 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
	1.105.388,00 €	1.009.020,00 €
Lizenzen	0,00 €	0,00 €
Softwareprogramme	0,00 €	0,00 €
geleistete Zuwendungen für Inv. Dritter	1.105.388,00 €	1.009.020,00 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde hat für die Maßnahme: Errichtung Werk- und Kulturscheune Loitsche der Kirchengemeinde Loitsche eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Als Gegenleistung steht der Gemeinde das vertraglich zugesicherte Nutzungsrecht über mindestens 12 Jahre zu.

Die Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde für die Lieferung und Montage eines Hoftores eine weitere Zuwendung i.H.v. 1.204,28 € gewährt.

Imm. VG aus geleisteten Zuwendungen bis HJ 2015	1.170.410,93 €
Zuwendungen im HJ 2016	1.204,28 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.171.615,21 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
Abschreibung HJ 2016	97.572,28 €
Bestand immaterielle Vermögensgegenstände	1.009.020,00 €

Für diesen Zuwendungszweck hat die Gemeinde mit Zuwendungsbescheid vom 11.10.2013 auch investive Zuwendungen vom Land i.H.v. 350 T€ erhalten.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Sachanlagevermögen	8.711.175,48 €	9.917.026,03 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2016	
	in % der Anschaffungswerte	noch nicht aufgelöste Sonderposten
12.805,6 T€	9.917,0 T€	77,4 %
		2.392,1 T€

Die Erhöhung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 1.206 T€ resultiert aus Zugänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 1.567 T€ und aus den Abgängen aus ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 458 T€.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2016 zu 22,6 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,6 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 4.4 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	512.430,52 €	515.521,70 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	31.12.2015 AK/HK	Zugänge	31.12.2016 AK/HK
Grünflächen	43.264,78 €	0,00 €	43.264,78 €
Ackerland	244.337,29 €	3.091,18 €	247.428,47 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	213.093,30 €	0,00 €	213.093,30 €
unbebaute Grdst.	512.430,52 €	3.091,18 €	515.521,70 €

Landwirtschaftliche Flächen

Die Zugänge bei den landwirtschaftlichen Flächen resultieren aus einem Flächenkauf einschließlich Kaufnebenkosten.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.087.474,76 €	5.183.421,76 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2016 wie folgt:

	RBW	Zu-/Abgänge		RBW	RBW Anteil
	31.12.2015	Zu-/ Abgänge AK	Afa 2016	31.12.2016	an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	391.685,76 €	- €	- €	391.685,76 €	7,6 %
Gebäude u. Aufbauten auf beb. Grdst.	2.695.789,00 €	2.265.796,03 €	169.849,03 €	4.791.736,00 €	92,4 %
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €	- €	- €	
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	3.200.433,94 €	2.265.796,03 €	169.849,03 €	5.183.421,76 €	

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

	Zugänge	Abgänge	Bestand
JAB 2015 (Vortrag)			2.695.789,00 €
Afa		169.849,03 €	- 169.849,03 €
Zugang Zählerschrank m. Verteiler FFW Museum	1.156,76 €		1.156,76 €
Aktivg. AIB Außenanlage Spielplatz Kita OT Loitsche 096112	220.377,64 €		220.377,64 €
Aktivierung AIB Umbau DGH Elbstr. 98 096160	2.044.261,63 €		2.044.261,63 €
	2.264.639,27 €	169.849,03 €	4.791.736,00 €

Fertiggestellte und somit aktivierungsfähige Baumaßnahmen waren das seit dem Jahr 2013 im Bau befindliche Dorfgemeinschaftshaus im OT Heinrichsberg sowie die Außenanlage der Kita OT Loitsche.

Soweit Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahmen getroffen wurden, sind diese in Punkt 4.4 – Maßnahmebezogene Prüfung enthalten.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst) durchschn.		31.12.2016	31.12.2015
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	4.791.736,00 €	2.695.789,00 €
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	169.849,03 €	133.854,75 €
		28 Jahre	20 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	951.331,85 €	781.482,82 €
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	5.743.067,85 €	3.477.271,82 €
		16,6 %	22,5 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2016 83,4 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 16,6 % abgeschrieben sind.

Diese Kennzahlen verbesserten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der umfangreichen investiven Maßnahmen.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Infrastrukturvermögen	2.843.079,33 €	3.244.056,33 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2016 wie folgt:

	RBW 31.12.2015	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	384.657,33 €	0,00 €	0,00 €	384.657,33 €	11,9 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	2.458.422,00 €	527.056,76 €	126.079,76 €	2.859.399,00 €	88,1 %
Infrastrukturverm	2.843.079,33 €	527.056,76 €	126.079,76 €	3.244.056,33 €	

Veränderungen bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens begründen sich wie folgt:

	31.12.2015 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	AiB Um- buchungen	31.12.2016 AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	384.657,33 €	- €	- €	- €	384.657,33 €
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	3.702.704,50 €	450.952,62 €	1,00 €	76.105,14 €	4.229.761,26 €
Infrastrukturverm	4.087.361,83 €	450.952,62 €	1,00 €	76.105,14 €	4.614.418,59 €

Die Zugänge im Bilanzkonto Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens i.H.v. 527.057,76 € begründen sich wie folgt:

Objekt	Maßnahme	Kosten	
		HJ 2016	vorl. Gesamt
Radweg Loitsche- Rogätz	Baubeginn 2013, Erst. Anteil. Kosten an Gem. Rogätz	76.105,14 €	76.105,14 €
Stendaler Straße	Baubeginn 2014, Straßenbeleuchtung	1.549,00 €	43.862,16 €
Umfassungsstraße	Pumpwerk, Nachaktivierung Schlussrechnung	217,29 €	73.057,52 €
Ramstedter Str.	Anliegerstraße, Nachaktivierung Schlussrechnung	748,57 €	109.864,57 €
Schmiedeweg	Baubeginn 2016, Anliegerstraße	448.437,76 €	448.437,76 €

Die Anliegerstraße Schmiedeweg wurde grundhaft neu ausgebaut. Somit war der Erinnerungswert von 1 € als Abgang in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen und der neue Wert entsprechend der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 29,5 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2015 noch 67,6 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 32,4 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Bauten auf fremden Grund und Boden	129.481,00 €	125.728,00 €

Hierbei handelt es sich um eine auf kirchlichem Gelände befindliche Trauerhalle im OT Loitsche. Der Restbuchwert bei den Bauten auf fremden Grund und Boden veränderte sich um die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 3.753 €.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00 €	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	84.949,00 €	68.270,00 €
Fahrzeuge	76.822,00 €	59.850,00 €
Maschinen	8.126,00 €	8.419,00 €
Technische Anlagen	1,00 €	1,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2016 wie folgt:

	RBW 31.12.2015	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	76.822,00 €	0,00 €	16.972,00 €	59.850,00 €	19,6 %
Maschinen	8.126,00 €	2.450,00 €	2.157,00 €	8.419,00 €	14,0 %
Technische Anlagen	1,00 €			1,00 €	0,0 %
	84.949,00 €	2.450,00 €	19.129,00 €	68.270,00 €	

Der Zugang bei den Maschinen begründet sich in der Anschaffung eines Salzstreuers Rauch für den Betriebshof OT Loitsche.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.429,00 €	146.661,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	129.462,00 €	113.734,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.967,00 €	32.927,00 €

Im Haushaltsjahr 2016 wurde eine Änderung in der Erfassung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Vermögensgegenstände (Gesamtumfang 11.301,88 €) mit einem Einzelwert von 150 € bis 410 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Hier gilt zu beachten, dass mit Wirkung zum 01.01.2016 die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in Kraft getreten ist. Diese enthält veränderte Vorschriften zur bilanziellen Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände.

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO können bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 150 € AK/HK sofort als Aufwand gebucht werden. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150 € bis 1.000 € ohne USt. sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Der Sammelposten ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über 5 Jahre abzuschreiben.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2016 wie folgt:

	RBW 31.12.2015	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	129.462,00 €	6.508,67 €	22.236,67 €	113.734,00 €	38,7 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.967,00 €	9.637,34 €	7.677,34 €	32.927,00 €	67,6 %
Geringwertige WG	0,00 €	11.301,88 €	11.301,88 €	0,00 €	
	160.429,00 €	27.447,89 €	41.215,89 €	146.661,00 €	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen verringerte sich trotz Neuanschaffungen durch die planmäßigen Abschreibungen.

Die Zugänge bei den Betriebsvorrichtungen begründen sich in

- Eigene Sportstätten - Lüftung Umkleideräume (4.258,99 €)
- Eigene Sportstätten - Demontage Schalter u. Steckdosen Umkleideräume (170,17 €)
- 2 Strahler und Zubehör für die Kirchenbeleuchtung OT Loitsche i.H.v. 2.079,51 € (VJ 2 Strahler im Wert von 1.999,38 €)

Die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Betriebsvorrichtungen (siehe auch Feststellungen in den Vorjahren) ist zu prüfen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhte sich insbesondere durch die Anschaffungen (Möbel) für das Mehrzweckgebäude OT Heinrichsberg i.H.v. 8.591,33 € und MZG OT Loitsche i.H.v. 1.046,01 €.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.893.328,87 €	633.364,24 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	1.826.915,23 €	619.645,44 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	66.413,64 €	13.718,80 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2016 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 31.12.2015	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2016
Neubau Sportzentrum	84.961,99 €	319.828,13 €	- €	404.790,12 €
Umbau DGH Elbstr. 98	1.734.904,44 €	309.357,19 €	- 2.044.261,63 €	0,00 €
Mehrzweckgebäude	7.048,80 €	181.512,07 €	- 1.046,01 €	187.514,86 €
Kita OT Loitsche	0,00 €	27.340,46 €		27.340,46 €
Außenanlage Spielplatz	0,00 €	220.377,64 €	- 220.377,64 €	0,00 €
Wegebau Loitsche-Rogätz	61.974,94 €	14.130,20 €	- 76.105,14 €	0,00 €
Außenanlage Ramstedter Str.	1.249,50 €	5.990,94 €		7.240,44 €
Wegebau Schäferrei-Ohre	3.189,20 €	3.289,16 €		6.478,36 €
	1.893.328,87 €	1.081.825,79 €	-2.341.790,42 €	633.364,24 €

Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 4.4 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

Im Bestandskonto Anlagen im Bau werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Bestand 31.12.2015	Zugänge AIB	Abgänge durch Aktivierung	Bestand 31.12.2016
52210 Eigener Wohnungsbau				
42410 Eigene Sportstätten	84.961,99 €	319.828,13 €	- €	404.790,12 €
54110 Gemeindestraßen	66.413,64 €	23.410,30 €	76.105,14 €	13.718,80 €
5451 Straßenbeleuchtung	- €			- €
57311 MZG OT Loitsche	7.048,80 €	181.512,07 €	1.046,01 €	187.514,86 €
57312 MZG OT Heinrichsberg	1.734.904,44 €	309.357,19 €	2.044.261,63 €	- €
36514 Kita OT Loitsche	- €	247.718,10 €	220.377,64 €	27.340,46 €
12610 Freiwillige Feuerwehr	- €			- €
	1.893.328,87 €	1.081.825,79 €	2.341.790,42 €	633.364,24 €

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
	€	€
Finanzanlagevermögen	284.594,94 €	60.274,86 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
Beteiligungen	60.274,86 €	60.274,86 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	224.320,08 €	- €
Wertpapiere	- €	- €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist mit 7,3 % (40.960 €) an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt. Hier ergab sich im Haushaltsjahr 2016 keine Änderung.

Die weiteren Beteiligungen (Bilanzkonto 1113 – Beteiligungen, nicht börsenorientierte Aktien) beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (9.663 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ergab sich somit ein anteiliger Wert von 19.325,98 €. Lt. den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde gemäß Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag ihren Geschäftsanteil an der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH zu einem Preis von 11,12 € veräußert. Somit verringert sich die Beteiligung auf 19.314,86 €.

Eine Verringerung der Anteile wurde zum 31.12.2015 im Bilanzkonto 1114 erfasst. Die ausstehende Korrektur (Umbuchung zwischen den Bilanzkonten 1113 und 1114) soll zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

Die Ausleiherung i.H.v. 351,5 T€ resultiert aus einer Vereinbarung vom 13.08.2012 zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Verbandsgemeinde zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem WWAZ.

Die Verbandsgemeinde hat der Gemeinde Loitsche Heinrichsberg den Betrag von 492,1 T€ in voller Höhe zzgl. Zinsen zu erstatten. Lt. Tilgungsplan waren bis voraussichtlich 01.09.2019 jährlich 70.305,02 € zu tilgen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Ausleiherung in voller Höhe vorfristig getilgt.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Umlaufvermögen	10.199.443,63 €	7.457.066,86 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Vorräte / Grdst. in Entwicklung	93.000,00 €	93.000,00 €
<i>davon:</i>		
Grundstücke in Entwicklung	93.000,00 €	93.000,00 €

Das in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, wurden im Haushaltsjahr 2016 keine Grundstücke in Entwicklung veräußert. Somit verfügte die Gemeinde zum 31.12.2016 noch über insgesamt 10 veräußerbare Baugrundstücke.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2016 aus.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	37.572,62 €	25.131,72 €
privatrechtliche Forderungen	1.003,25 €	1.975,64 €
Sonstige Vermögensgegenstände	27,00 €	1.070,00 €
Forderungen gesamt	38.602,87 €	28.177,36 €

Die Forderungen zum 31.12.2016 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 10,4 T€ deutlich verringert. Dies ist im Wesentlichen aus der Verringerung der Forderungen aus Sonderposten i.H.v. 24,7 T€ zurückzuführen. Demgegenüber stehen jedoch erhöhte Forderungen aus Gewerbesteuer (+ 12,6 T€).

Die ausgewiesenen Forderungen aus Sonderposten beziehen sich auf die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Im Haushaltsjahr 2016 wurden Forderungen in Höhe von 760,81 € (VJ 3.063,79 €) unbefristet und Forderungen i.H.v. 560,08 € befristet niedergeschlagen.

Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungsarten. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt.

	Stand 31.12.2016	bereinigt: neg. KER	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	63,51 €	10,23 €		0,38 €	73,36 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	21.280,46 €	159,91 €	47,50 €	3.229,10 €	18.163,77 €
Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	10.149,77 €	85,71 €	512,58 €	2.828,31 €	6.894,59 €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	2.191,91 €	491,60 €	- €	707,87 €	1.975,64 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	1.070,06 €	- €	- €	0,06 €	1.070,00 €
Summer aller Forderungen	34.755,71 €	747,45 €	560,08 €	6.765,72 €	28.177,36 €

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung im Entwurf vor. Da diese jedoch immer noch nicht unterschrieben ist, gilt diese als nicht in Kraft getreten.

Eine entsprechende (wirksame) interne Regelung zum Forderungsmanagement ist noch zu erarbeiten.

Die zum Jahresabschluss pauschal wertberichtigten Forderungen werden im Folgejahr wieder vorgetragen. Die Prüfung, in welcher Höhe die Forderungen pauschal

wertberichtigt werden, muss zu jedem Jahresabschluss durchgeführt werden. Je nach Höhe der Wertberichtigung hat dies Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung wie folgt:

		<u>PWB</u>	
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2014	JAB 2015	12.182,86 €	
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2015	7.359,00 €	
Mehrertrag durch geringere PWB in ER 2015			4.823,86 €
Ertrag durch Auflösung PWB aus 2015	JAB 2016	7.359,00 €	
Aufwand pauschale Wertberichtigung	JAB 2016	6.765,72 €	
Mehrertrag durch geringere PWB in ER 2016			593,28 €

Liquide Mittel

	<u>JAB 31.12.2015</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	10.067.840,76 €	7.335.889,50 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4.061.840,76 €	1.311.859,50 €
sonstige Einlagen	6.006.000,00 €	6.024.030,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge zum 31.12.2016 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2016 ausgewiesenen Mittel stimmen Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2016 überein.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
DKB	710.372,11 €	4.039.738,98 €	1.288.355,42 €
DKB - KIK	8.994.760,65 €	6.006.000,00 €	6.024.030,00 €
DKB - Seperation	20.273,19 €	21.912,47 €	23.504,08 €
Schwebeposten	- €	189,31 €	- €
Kassenistbestand	9.725.405,95 €	10.067.840,76 €	7.335.889,50 €

Aktive Rechnungsabgrenzung

	<u>JAB 31.12.2015</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
aktive RAG	435,77	387,37
Forderungen aus Zahlungsleistungen	435,77	387,37

Die Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2016 betreffen KFZ-Steuer für 5 Fahrzeuge und anteilige Miete und Rundfunkgebühren im neuen Jahr.

PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Eigenkapital	10.069.647,53 €	10.156.099,85 €

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 veränderte sich aufgrund des Jahresergebnisses zum 31.12.2016 um 86,5 T€.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Rücklagen	9.101.553,67 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen	9.095.912,79 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	5.640,88 €	- €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	696.226,47 €	968.093,86 €
Sonderrücklagen	- €	- €
Ergebnisvortrag	- €	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	271.867,39 €	86.452,32 €
Stand 31.12.	10.069.647,53 €	10.156.099,85 €

Zum Jahresabschluss 31.12.2016 erfolgten keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 KomHVO.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden.

Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden. Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Jahresüberschuss	271.867,39 €	86.452,32 €

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2016.

Sonderposten

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Sonderposten	1.842.503,00 €	2.392.123,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	1.010.486,00 €	1.881.388,00 €
Sopo aus Beiträgen	482.017,00 €	510.735,00 €
Sopo aus Anzahlungen	350.000,00 €	- €
Sonstige Sonderposten	- €	- €

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 78,6 % an den gesamten Sonderposten.

	RBW zum 31.12.2015	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2016	RBW zum 31.12.2016
Zuwendungen Bund	36.270,00 €	- €	649,00 €	35.621,00 €
Zuwendungen Land- dar.: Investpauschale Schadensbeseitigung kom. Infrastr. Zuw. Ausbau DGH	974.216,00 €	934.842,00 € 43.145,00 € 541.697,00 € 350.000,00 €	63.291,00 €	1.845.767,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendungen	1.010.486,00 €	934.842,00 €	63.940,00 €	1.881.388,00 €
Sopo aus Beiträge	482.017,00 €	52.988,55 €	24.270,55 €	510.735,00 €
Sonderposten aus Anzahlung	350.000,00 €	- 350.000,00 €		- €
Sonderposten gesamt	1.842.503,00 €	637.830,55 €	88.210,55 €	2.392.123,00 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2016 erhaltenen Investitionspauschale (55.512 € abzgl. Anteil VbG an Investitionspauschale 12.367 €) sowie um Zuwendungen für Beseitigung von Hochwasserschäden (541,7 T€).

Die Investitionspauschale wurde der Baumaßnahmen „DGH OT Heinrichsberg und die Zuwendung Hochwasserschutz der Maßnahme Ausbau Anliegerstraße Schmiedeweg zugeordnet.

Die Zuwendungen aus Beiträgen erhöhten sich durch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und verringerten sich durch die planmäßige Auflösung. Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wurden zu einem Anlagegut zusammengefasst. Die Zuordnung zu den einzelnen Straßenbestandteilen erfolgte hier nicht. Die Auflösung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO über 20 Jahre. Eine Begründung ist im Anhang enthalten.

Eine Prüfung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen. Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Rückstellungen		
<u>Zusammensetzung:</u>	7.839.837,00 €	5.580.367,00 €
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO		
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	7.839.837,00 €	5.580.367,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	7.832.337,00 €	5.572.867,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	7.500,00 €	7.500,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2016 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	1.961.997,00 €	1.961.997,00 €		- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	2.123.274,00 €			2.123.274,00 €
Aufwand für 2016 - Ist 2018			664.200,00 €	664.200,00 €
	4.085.271,00 €	1.961.997,00 €	664.200,00 €	2.123.274,00 €
VbG Umlage				
	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	1.196.954,00 €	1.196.954,00 €		- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	1.277.699,00 €			1.277.699,00 €
Aufwand für 2016 - Ist 2018			681.000,00 €	681.000,00 €
	2.474.653,00 €	1.196.954,00 €	681.000,00 €	1.958.699,00 €
Finanzkraftumlage				
	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	538.271,00 €	538.271,00 €		- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	583.322,00 €			583.322,00 €
Aufwand für 2016 - Ist 2018			224.000,00 €	224.000,00 €
	1.121.593,00 €	538.271,00 €	224.000,00 €	807.322,00 €
Gewerbesteuerumlage				
	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Abrechnung 2016	150.820,00 €	150.820,00 €	19.372,00 €	19.372,00 €
Rückstellungen FAG	7.832.337,00 €	3.848.042,00 €	1.588.572,00 €	5.572.867,00 €

Dem FD Rechnungsprüfung liegen nunmehr (2018) Ausführungen vom Landesrechnungshof und des MI LSA vor, in denen die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreis-, Verbandsgemeinde- aber auch Finanzausgleichsumlage als unzulässig erklärt wird. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Diese Rückstellungen sind jedoch nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden.

Da dies aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO nicht explizit hervorgeht, wurde die Rückstellungsbildung bisher in Höhe der gesamten Umlage gebildet. Auf die jeweiligen Ergebnisrechnungen hat diese Verfahrensweise keine Auswirkungen.

Nach Korrektur der Rückstellungsbildung ergibt sich lediglich eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz. Das Eigenkapital erhöht sich; Rückstellungsbetrag FAG verringern sich.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich dieser Rückstellungen wird lt. Aussagen der Kämmerin spätestens mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.*

*Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013/ 2014/ 2015 und 2016 waren im jeweiligen Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.***

sonstige Verpflichtungen	Stand 31.12.2015	Inanspruchnahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2016
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2014	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2015	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2016	- €	- €		- €	- €
	7.500,00 €				7.500,00 €

Verbindlichkeiten

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
Verbindlichkeiten	547.762,40 €	313.073,85 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	473.709,14 €	242.551,32 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	12.789,52 €	7.667,18 €
Verb aus Transferleistungen	- €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	61.263,74 €	62.855,35 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

Kreditinstitut	Laufzeit	Stand zum 31.12.2015	ordentliche Tilgung	Sonder-tilgung	Stand zum 31.12.2016
DKB	30.04.2016	133.304,22 €	1.824,73 €	131.479,49 €	- €
DKB AG	30.05.2024	56.706,98 €	6.352,29 €		50.354,69 €
DKB AG	30.06.2024	72.659,18 €	8.196,41 €		64.462,77 €
Investitionsbank	30.06.2018	211.038,76 €	83.304,90 €		127.733,86 €
		473.709,14 €	99.678,33 €	131.479,49 €	242.551,32 €

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2016 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 242,6 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der ordentlichen Tilgung i.H.v. 99,7 T€ sowie aus der Tilgung des Restbetrages (131,5 T€) eines Kredites bei der DKB.

Das Darlehen aus dem Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (STARK II) verringerte sich um die ordentliche Tilgung um 83,3 T€ und ist bis 30.06.2018 vollständig zu tilgen.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 1,2 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital). Im Vorjahr lag der Verschuldungsgrad bei 1,6 %.

Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 255,85 €
 Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.
 Die Verbindlichkeiten der Überzahlungen aus dem Vorjahr wurden in voller Höhe zum Jahresabschluss 2016 aufgelöst.
- Kto. 3511018 i.H.v. 491,60 €
 Hierbei handelt es sich um einen negativen Kasseneinnahmerest.

Der Ausweis dieser v.g. Verbindlichkeiten (gesamt 747,45 €) in der Verbindlichkeitenübersicht als mittelfristige Verbindlichkeiten kann nicht nachvollzogen werden.

Sicherheitseinbehalte

			<u>JAB 2016</u>
Hein-Bau-GmbH	SR 2016102	Pflege 10/2016	1.346,99 €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016103	Pflege 10/2017	2.765,90 €
Hein-Bau-GmbH	SR 2016104	Pflege 10/2018	2.806,84 €
			<u>6.919,73 €</u>

Die Sicherheitseinbehalte wurden ursprünglich unter sonstige Verbindlichkeiten Kto. 379 erfasst und zum Jahresabschluss auf das Konto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kto. 351) umgebucht

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten werden ausgewiesen:

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2015	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2016
37919151 Separationsinteressenten alt	1.038,80 €		1.038,80 €
37999218 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
37999219 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	- €	1,20 €
37999230 Separationsinteressenten	19.716,17 €	552,81 €	20.268,98 €
37999234 Entschäd. Umlegungsinteressenten	903,50 €	1.038,80 €	1.942,30 €
37999270 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
37999250 Durchlaufende Gelder	- €	- €	- €
	61.263,74 €	1.591,61 €	62.855,35 €

Das Separationsvermögen wird auf gesonderte Bankkonten geführt und als sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz erfasst. Die buchmäßige Abstimmung mit dem Kontoauszug zum 31.12. ergab folgende Differenz:

	<u>31.12.2015</u>	<u>01.01.2016</u>
Separationsinteressenten Alt	1.038,80 €	1.038,80 €
Separationsinteressenten	19.716,17 €	20.268,98 €
Entschäd. Umlegungsinteressenten	903,50 €	1.942,30 €
Bestand Verwahrkonto - Sonst. Verb.	<u>21.658,47 €</u>	<u>23.250,08 €</u>
Giro Separation	21.912,47 €	23.504,08 €
Differenz	254,00 €	254,00 €

Die Differenz sollte künftig im Anhang begründet werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes stellt das Separationsvermögen in Sachsen-Anhalt kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar. Es ist daher sachgerecht als Treuhandvermögen in Form einer Sonderrechnung und nicht in der kommunalen Bilanz nachzuweisen. Das bezieht sich ebenfalls auf die mit dem Separationsvermögen verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. Festgeldkonten (soweit vorhanden).

Übernahme Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016
passive RAG	1.287,89	2.111,42

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz beinhaltet Vorauszahlungen für die Gewährung von Grabnutzungsrechten. Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen; d.h. sie sind sukzessive planmäßig aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2016 waren Vorauszahlungen von insgesamt 895,90 € abzugrenzen (VJ 593,52 €). Auflösungen für das Jahr 2016 erfolgten in Höhe von 72,37 €.